

## Nachrichten vom Landtage.

ein und fünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. Juni 1833.

(Beschluß.)

Bei §. 54. erklärt sich der Abg. Hausner für dessen Wegfall; denn wenn dieser §. stehen bleibe, so könne die Herrschaft durch solcher Ausdrücke und Handlungen bedienen, welche eine Gesangsbezeichnung bezeichnen, und sie bleibe nichts desto weniger straflos; so könne die Hausfrau dem Gesinde Nasenstieher gegen oder demselben ins Gesicht spucken, allein diese Handlung habe dann doch nicht die Vermuthung für sich, daß die Herrschaft die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.

Auch der Abg. Sachse stimmt für den Wegfall des §. 54. um so mehr, da der §. 53. nach dem Vorschlage der Deputation angenommen worden sei; denn dieser §. würde sonst ein Denkmal der sächsischen Herrschsucht sein, und man wäre seit den siebenziger Jahren um nichts vorwärts gegangen. Noch führt der Sprecher an, daß sich die Sitten und das Leben verändert hätten, man habe die Frohnen abgeschafft; allein das Gesinde, welches aus armen Kindern bestehe, soll in seinen alten Tagen noch der Züchtigung von einer Herrschaft, die vielleicht kaum einen Flaum um das Kinn habe, ausgesetzt bleiben. Deswegen stimme er gegen den §. 54., und wenn die Deputation bemerke, daß Schläge nicht für so hart angesehen würden, als Scheltworte, so müsse er erwidern, daß Schläge immer als härter aufgenommen würden. Ferner habe die Deputation die Vernunft immer auf die Seite der Dienstherrschaft gesetzt; allein es sei oft der Fall umgekehrt; wenn sie aber vernünftig sei, so müsse sie sich nicht durch Zorn hinreißen lassen. Durch diese Fassung werde der §. so zweideutig, daß die Herrschaft schlagen und beohrfeigen könne, wie sie wolle; ja selbst Gouvernanten könnten noch geschlagen werden. Ferner bemerke er, man wünsche, daß, um das Ehrgefühl zu heben, die Soldaten nicht Schläge bekommen sollten, bei dem Gesinde gestatte man nun aber ein Aehnliches.

In Beziehung auf diese Aeußerung erinnert der Abg. Mour den vorigen Redner daran, daß über den §., worüber er gesprochen, bereits abgestimmt sei, und daß man den Geiser über diesen angenommenen §. nicht als Grund für den Wegfall eines andern §. nehmen müsse. Es sei vom Zorne die Rede gewesen, daß man sich nie davon verleiten lassen müsse, worauf er den Sprecher aufmerksam machen wolle.

Der Berichterstatter Atenstädt glaubt jedoch mehr, daß der ganze §. von dem Redner mißverstanden worden sei, indem er der Ansicht zu sein scheine, als wenn solche Handlungen ganz straflos sein sollten. Das sei aber nicht der Fall, es heiße nur,

sie begründen nicht die Vermuthung, daß die Herrschaft die Ehre des Gesindes habe kränken wollen. Das sei so zu verstehen, wenn der Richter sich veranlaßt finde, wegen solcher Auftritte gerichtlich einzuschreiten, so solle das Verhältniß der Dienstherrschaft nur so weit berücksichtigt werden, daß er nie auf Abbitte und Ehrenerklärung erkenne.

Hierauf bittet der Abg. Eisenstuck um das Wort und bemerkt, die Deputation habe die Ansicht gehabt, daß gerade der §. 54. des Gesetzentwurfes ganz aus dem Leben gegriffen sei, und sie habe geglaubt, daß er für die Herrschaft sowohl als das Gesinde nur vortheilhaft sein könne. Es sei nicht zu verkennen, daß von der Herrschaft die Worte gegen das Gesinde nicht so genau abgewogen werden könnten, als wie bei andern Personen, und wenn man das Gesinde berechtigen wolle, um deswillen Injurienklagen gegen die Herrschaft zu erheben, so wisse er nicht, wohin das führen solle. Dazu komme, daß nur die Vermuthung ausgeschlossen werde; könne der Dienstherr Beweise anführen, daß daraus die Gewißheit der Injurie hervorgehe, so sei dieß ein anderer Fall, und er sehe nicht ein, wie dadurch das Recht des Gesindes gefährdet werde. Er sei der Ueberzeugung, daß, wenn man beim männlichen Gesinde annehme, daß jeder Ausdruck der Art verlegend sein könne, und das Gesinde deshalb berechtigt sei, Denuntiation zu erheben, dieß zu unaufhörlichen Klagen führen werde. Man müsse übrigens daran festhalten, daß das Gesinde einen Theil der Familie ausmache, und das Recht, das dem Hausvater gegen die Glieder der Familie zustehe, würde er doch nicht gern in Beziehung auf das Gesinde ganz aufgeben, und er glaube, daß auch im wirklichen Leben das Gesinde es nicht so hart aufnehme, wenn er ein mißbilligendes Wort ausspreche. Sollte dieser §. wegfallen, so würde daraus hervorgehen, daß der Dienstherr jedes Wort auf die Goldwaage legen müsse, und dadurch werde das Dienstverhältniß sehr verschoben. Zum Schlusse führt der Redner an, daß, wenn es einen gebe, der für die natürliche Freiheit spreche, er sich für einen solchen bezeichnen zu dürfen glaube; allein hier werde die natürliche Freiheit nicht beschränkt, und er sehe nicht ein, welchen Nachtheil das Gesinde von diesem §. habe.

Nachdem sich der Abg. Art noch für den Wegfall des §. ausgesprochen, indem er den §. 53. für hinreichend hielt und erwähnt hatte, daß es ihn freuen würde, wenn es dahin käme, daß das Gesinde einen Theil der Familie ausmache, und gegen dasselbe die nämliche Behandlung wie gegen Kinder eintrete, dieß aber leider nicht der Fall sei, so wurde die Debatte über diesen §. geschlossen, und die Frage gestellt, ob die Kammer den §.